

Auslagen bei Nebenerwerb**§ 33 Nr. 5**

(Steuererklärung Ziff.
500/501; Formular Berufsaus-
lagen 5045)

Gesetzliche Grundlagen

§ 33 StG

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- d) ...

² Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 Buchstaben a - c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a und c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 7 StVo Nr. 13

¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit können 20 % der rohen Einkünfte aus dieser Tätigkeit, mindestens 800 Franken, gesamthaft aber höchstens 2'400 Franken im Jahr abgezogen werden. Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als 800 Franken im Jahr, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

² Dieser Abzug umfasst sämtliche durch die Nebenerwerbstätigkeit bedingten Berufsauslagen, also alle Kosten gemäss § 33 Absatz 1 des Gesetzes; der Nachweis höherer Kosten bleibt aber vorbehalten.

⁴ Nicht zulässig ist dieser Pauschalabzug für Einkommen aus einer regelmässig, aber nur teilzeitlich (z.B. halbtags, tageweise) ausgeübten Erwerbstätigkeit. Handelt es sich hierbei um eine selbständige Tätigkeit, so kommt der Abzug der tatsächlichen Kosten in Betracht; bei unselbständiger Tätigkeit dagegen sind die angemessen gekürzten Abzüge nach §§ 3 - 6 dieser Verordnung anzuwenden.

⁵ Der Pauschalabzug ist ebenfalls nicht zulässig für Einkommen aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, da die damit verbundenen Unkosten in der Regel gesondert vergütet werden.

- Art. 26 DBG ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
 - b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
 - c. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j bleibt vorbehalten;
 - d. ...
- Art. 3 BKV Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Pauschalansätze (Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 und Art. 10) und den Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs (Art. 5 Abs. 2 Bst. b) im Anhang fest.
- Art. 4 BKV Werden Anstelle einer Pauschale nach den Artikeln 7 Abs. 1 und 10 höhere Kosten geltend gemacht, so sind diese gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.
- Art. 10 BKV Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug nach Artikel 3 zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Art. 4).

1 Allgemein

Vom Einkommen aus unselbständiger und gelegentlicher Nebenerwerbstätigkeit können 20 % der Nettoeinkünfte aus dieser Tätigkeit, mindestens CHF 800, gesamthaft aber höchstens CHF 2'400 im Jahr abgezogen werden. Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als CHF 800 im Jahr, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

Der Abzug umfasst sämtliche durch die Nebenerwerbstätigkeit bedingten Berufsauslagen, also alle Kosten gemäss § 33 Absatz 1 des Gesetzes; der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Da mit dem Pauschalabzug sämtliche Berufsauslagen abgegolten sind, müssen die im Rahmen der Nebenerwerbstätigkeit erhaltenen Spesen zum Einkommen addiert und in die Steuererklärung übertragen werden (vgl. Urteil KSG SGSTA.2018.62 vom 11. März 2019). Dies gilt für sämtliche Berufsgruppen (also auch Gemeinderäte), ausser den in diesem Kapitel explizit erwähnten Ausnahmen.

Nicht zulässig ist der Pauschalabzug von 20 % für Einkommen aus einer regelmässig ausgeübten Erwerbstätigkeit (Haupterwerbstätigkeit). Es sind die angemessen gekürzten Abzüge für die übrigen berufsbedingten Kosten anzuwenden (vgl. StB SO § 33 Nr. 4).

2 Beispiele

2.1 Allgemeine Beispiele

Beispiel 1

Einkommen aus Nebenerwerb	CHF	9'000
Erwerbsunkosten 20 % von CHF 9'000		CHF 1'800

Beispiel 2

Einkommen aus Nebenerwerb	CHF	700
Erwerbsunkosten 20 % von CHF 700	CHF	140

Der Abzug beträgt aber mindestens CHF 800. Ist das Erwerbseinkommen jedoch tiefer, kann nur ein Abzug in Höhe des Einkommens geltend gemacht werden. Vorliegend ist daher ein Abzug in Höhe von CHF 700 zulässig.

Beispiel 3

Einkommen	CHF	13'800
Erwerbsunkosten 20 % von CHF 13'800	CHF	2'760

Der Abzug beträgt aber maximal CHF 2'400. Somit ist vorliegend ein Abzug in der maximalen Höhe von CHF 2'400 möglich.

2.2 Weitere Beispiele

2.2.1 Spesenabzug bei Kantonsräten

Beispiel 1 (unselbständigerwerbender Kantonsrat)

Ein Kantonsrat bezieht eine Grundentschädigung von CHF 3'000, Sitzungsgelder über CHF 3'300 und Spesen von CHF 2'000 (nur Reisekosten und Verpflegung an Sitzungstagen). Als Nebeneinkommen sind die Grundentschädigung und die Sitzungsgelder, jedoch ohne die Spesen, zu deklarieren. Die Abzüge sind von der Grundentschädigung und den Sitzungsgeldern zu gewähren. Der Abzug beträgt 20%, mindestens aber CHF 800. Wo die Pauschale nicht genügt, können die Spesen, sofern sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, auch im tatsächlichen Ausmass geltend gemacht werden. Die ausbezahlten Spesen sind von den geltend gemachten effektiven Spesen abzuziehen. Das ergibt im Berufsauslagenblatt folgendes Bild:

	Staat		Bund	
Nebeneinkommen als Kantonsrat	CHF	6'300	CHF	6'300
Berufsauslagen (Pauschalabzug 20%, bzw. mind. CHF 800)	CHF	1'260	CHF	1'260

Beispiel 2 (selbständigerwerbender Kantonsrat)

Ist der Kantonsrat selbständigerwerbend, sind die Sitzungsgelder wie in Beispiel 1 zum Einkommen zu rechnen. In der Regel sind die Unkosten im geschäftlichen Aufwand verbucht. Die Spesen sind deshalb im geschäftlichen Aufwand als aufwandmindernd zu verbuchen. Das ergibt im Formular 1.36 (Berufsauslagen) folgendes Bild:

	Staat	Bund
Nebeneinkommen als Kantonsrat	CHF 6'300	CHF 6'300
Berufsauslagen	effektiv	effektiv
	(in der Erfolgsrechnung enthalten)	

2.2.2 Spesenabzug bei Bundesparlamentariern

Für die Eidgenössischen Räte stellt das EFD einen speziellen Lohnausweis aus, auf dem die steuerbaren Entschädigungen ersichtlich sind. Dieses Einkommen ist mit dem Haupteinkommen zusammenzurechnen, der Pauschalabzug von 3% ist zu gewähren.

2.2.3 Feuerwehr (§ 32 Abs. 1 lit. f StG; Art. 24 lit. f und f^{bis} DBG)

Zur Berechnung des Abzugs bei Nebeneinkommen ist in der Steuererklärung das Einkommen abzüglich der nicht steuerbaren Leistungen und/oder des Freibetrags einzutragen (vgl. SO StB § 22 Nr. 7).

Beispiel

Einkommen Feuerwehr gemäss Lohnausweis: CHF 15'000. Davon wurden gemäss Lohnausweis CHF 13'000 für Leistungen in Erfüllung der Kernaufgaben ausbezahlt.

	Staats	Bund
Einkommen für Kernaufgaben	CHF 13'000	CHF 13'000
<u>Abzüglich Freibetrag</u>	<u>CHF 10'000</u>	<u>CHF 5'000</u>
Zu versteuerndes Einkommen Kernaufgaben	CHF 3'000	CHF 8'000
<u>Zuzüglich Einkommen sonstige Aufgaben</u>	<u>CHF 2'000</u>	<u>CHF 2'000</u>
Zu übertragen in Steuererklärung	CHF 5'000	CHF 10'000

Auf den zu übertragenden Einkommen kann jeweils der Abzug für Nebeneinkommen geltend gemacht werden.

2.2.4 Zeitungskorrespondenten im Nebenamt

Von sämtlichen Honoraren können 30 %, im Minimum CHF 300 abgezogen werden. Dieser Abzug wird unabhängig vom Pauschalabzug auf weiteren Nebeneinkommen gewährt. Der Einfachheit halber ist das Einkommen nach Abzug der oben genannten Pauschale in die Steuererklärung zu übertragen.

Beispiel 1

	Staat	Bund
Honorare aus Tätigkeit als Zeitungskorrespondent	CHF 500	CHF 500
Abzgl. Pauschalabzug (Mindestabzug)	CHF 300	CHF 300
Zu übertragen in Steuererklärung	CHF 200	CHF 200

Beispiel 2

	Staat	Bund
Honorare aus Tätigkeit als Zeitungskorrespondent	CHF 1'600	CHF 1'600
Abzgl. Pauschalabzug (30 %)	CHF 480	CHF 480
Zu übertragen in Steuererklärung	CHF 1'120	CHF 1'120

Beispiel 3

	Staat	Bund
Honorare aus Tätigkeit als Zeitungskorrespondent	CHF 2'300	CHF 2'300
Abzgl. Pauschalabzug (30 %)	CHF 690	CHF 690
Zu übertragen in Steuererklärung	CHF 1'610	CHF 1'610

3 Direkte Bundessteuer

Die Praxis von Staatssteuer und direkter Bundessteuer ist identisch. Abweichungen ergeben sich bei den Fahrtkosten (vgl. dazu SO StB § 33 Nr. 1).